

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

## Einundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 33/2024**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**33. Jahrgang/30.05.2024**

---



# Einundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 14. Mai 2024 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

## § 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 22/2024 vom 30. April 2024) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des Absatzes 2, der §§ 2 bis 5 sowie wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gleichstellung von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutschen richtet sich nach § 2 Absatz 1 und 2 BerLHZG in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 5 Verordnung über die Verfahren der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Studienplatzvergabeverordnung Stiftung) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird über

Anträge, die unter einer früheren Registrierung gestellt wurden, nicht entschieden; Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die nachweislich die in § 7 Absatz 1 BerLHZG in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

4. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 BerLHZG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe vergeben, dass an die Stelle des in § 8 Absatz 6 Satz 6 Nummer 2 BerLHZG genannten Zulassungsantrages die Studienplatzbewerbung tritt.“

5. In § 24 Satz 4 werden nach dem Wort „Monostudienfach“ die Wörter „noch für ein Zweifach“ eingefügt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienplätze im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule werden nach Leistung und Eignung vergeben. Dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung als Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird hierbei im Anwendungsbereich der Rechtsverordnung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 BerLHZG maßgeblicher Einfluss gegeben; im Übrigen ist hierfür das Gewicht in Höhe von 50 vom Hundert bestimmt. Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den jeweiligen allgemeinen Anlagen in Verbindung mit den Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung. Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. Hierfür kommen in Frage:

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 16. Mai 2024. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 29. Mai 2024.

1. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. Studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben kann, oder besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder außerschulische Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils für sich oder verbunden als studienrelevante berufspraktische Erfahrung,
3. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
4. Nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau oder
5. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zu-ständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (Auswahlgespräch).

Das Kriterium nach Nummer 5 darf nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewicht“ die Wörter „oder ein Gewicht in Höhe von 50 vom Hundert“ eingefügt.
7. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen gilt § 10 BerHZVO in Verbindung mit § 7 Absatz 2 BerHZG in den jeweils geltenden Fassungen; dabei ist unerheblich, in welcher Quote die frühere Zulassung erfolgte.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 BerHZVO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 BerHZVO“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung“ ersetzt.

(2) Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend der §§ 2 bis 5 angepasst.

## § 2

Die in der Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.3., 2.1.1.51. und 2.1.1.66. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

## § 3

Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.1.7., 2.1.1.9., 2.1.1.10., 2.1.1.11., 2.1.1.13., 2.1.1.14., 2.1.1.15., 2.1.1.16., 2.1.1.17., 2.1.1.18., 2.1.1.19., 2.1.1.21., 2.1.1.23., 2.1.1.24., 2.1.1.25., 2.1.1.29., 2.1.1.31., 2.1.1.32., 2.1.1.33., 2.1.1.34., 2.1.1.36., 2.1.1.37., 2.1.1.38., 2.1.1.39., 2.1.1.40., 2.1.1.41., 2.1.1.42., 2.1.1.43., 2.1.1.44., 2.1.1.45., 2.1.1.48., 2.1.1.49., 2.1.1.50., 2.1.1.52., 2.1.1.53., 2.1.1.54., 2.1.1.55., 2.1.1.56., 2.1.1.57., 2.1.1.58., 2.1.1.59., 2.1.1.61., 2.1.1.62., 2.1.1.63., 2.1.1.64., 2.1.1.65., 2.1.2.1. und 2.1.3.1. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

## § 4

Die in der Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.67. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

## § 5

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.1. und 2.1.1.20. werden aufgehoben.

## § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

**Anlage 1**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**2.1.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Bachelorstudium im Studienfach: **Arbeitslehre (TU)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT), wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>

**Anlage 1**

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Politikwissenschaft für das Lehramt (FU)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.

**Anlage 1**

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 1**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**2.1.1.66.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Musik (UdK)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Besondere künstlerische Begabung
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Nachweis:</b>	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

## Anlage 1

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Musik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

## Anlage 2

### Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

#### 2.1.1.2.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Amerikanistik**

#### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

#### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

#### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

##### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

##### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.  Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die

## Anlage 2

	<p>berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils amerikanistische und/oder anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit amerikanistischen und/oder anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**2.1.1.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils archäologische und/oder kulturgeschichtliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit archäologischen und/oder kulturgeschichtlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit archäologischem und/oder kulturgeschichtlichem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit archäologischem und/oder kulturgeschichtlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**2.1.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Betriebswirtschaftslehre**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschaftswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	<p>Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen</p>
<b>Gewichtung:</b>	<p>20 vom Hundert</p>
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich und/oder im Bereich der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biogielaborant/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit biologischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen der außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit biologischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Biologie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
Bachelorstudium im Studienfach: **Biophysik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biophysikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biophysikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

**Anlage 2**

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
Bachelorstudium im Studienfach: **Chemie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	25 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Chemischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Chemie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Dem gleichgestellt ist das nachweisliche Absolvieren des Schülerpraktikums im Bereich der Chemie.

## Anlage 2

	<p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Chemischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften oder Schülerpraktika erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	<p>Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden</p>
<b>Gewichtung:</b>	<p>25 vom Hundert</p>
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils chemische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit chemischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Chemikant/in, Chemielaborant/in oder chemisch-technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	25 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Chemischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Chemie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Dem gleichgestellt ist das nachweisliche Absolvieren des Schülerpraktikums im Bereich der Chemie.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden.</p>

## Anlage 2

	Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Chemischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften oder Schülerpraktika erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	25 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils chemische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise in der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit chemischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Chemikant/in, Chemielaborant/in oder chemisch-technische/r Assistent/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit chemischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit chemischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Chemie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Kernfach ohne Lehramtsbezug**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studiengangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studiengangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.

## Anlage 2

	Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studienangangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das lehramtsbezogene Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studienangangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studienangangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit studienangangsrelevantem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studiengangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsche Literatur**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studiengangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studiengangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studiengangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Englisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Kernfach ohne Lehramtsbezug**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

## Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das lehramtsbezogene Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit anglistischem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit anglistischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Erziehungswissenschaften**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils erziehungswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung und/oder in der Kulturarbeit genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit pädagogischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Europäische Ethnologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils ethnologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Kulturarbeit, in Museen, in den Medien/der Publizistik und/oder in weiteren wissenschaftsnahen Bereichen (etwa Marktforschung etc.) genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit ethnologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülersgesellschaft für Europäische Ethnologie bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülersgesellschaft für Europäische Ethnologie erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Evangelische Theologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils evangelisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in der Erwachsenenbildung, im kirchlichen, diakonischen und/oder religionspädagogischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit evangelisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit evangelisch-theologischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext mit im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Evangelische Theologie im schulischen oder kirchengemeindlichen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Französisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind Kompetenzen der französischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DELF (Diplôme d'Études en Langue Française): B1</li> <li>- DALF (Diplôme Approfondi en Langue Française): C1</li> <li>- TCF (Test de Connaissance du Français): B1</li> <li>- UNIcert® I-Zertifikat</li> <li>- Hochschulzugangsberechtigung, die Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GeR oder höher ausweist (nicht ausreichend: A2/B1)</li> </ul> <p><b>Das Niveau gilt als erreicht,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</li> <li>- wenn französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.</li> </ul>

## Anlage 2

	<p>- wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils französischsprachliche und/oder französischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit französischsprachlichen und/oder französischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Französisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Französisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und über diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geographie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geographische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich, im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich, im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltarbeit oder in der Geoinformatik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geographischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geographische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich, im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltarbeit, in der Geoinformatik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geographischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit geographischem Bezug (z.B. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung).</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit geographischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geographie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichte**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils historische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste,</p>

## Anlage 2

	<p>Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit historischem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit geschichtlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschlechterstudien/Gender Studies**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geschlechterstudien-wissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext zur Analyse der Kategorie Geschlecht/von Geschlechterverhältnissen und/oder zum Erwerb von Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Griechisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils auf die (alt)griechische Sprache und/oder Kultur bezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen zur (alt)griechischen Sprache und/oder Kultur gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit Bezug auf die (alt)griechische Sprache und/oder Kultur.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug auf die (alt)griechische Sprache und Kultur im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Griechisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Griechisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Alt-Griechisch, sofern mindestens die Endrunde auf Bundesebene erreicht wurde, nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Alt-Griechisch ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich und/oder im Bereich des Einsatzes von Computern genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	<p>Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen</p>
<b>Gewichtung:</b>	<p>20 vom Hundert</p>
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft Informatik bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülersgesellschaft Informatik oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich des Einsatzes von Computern und/oder im Bereich der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen, wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit informatischem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit informatischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Informatik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft Informatik bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft Informatik oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Italienisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils italienischsprachliche und/oder italienischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit italienischsprachlichen und/oder italienischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Italienisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Italienisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Katholische Theologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils katholisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in der Erwachsenenbildung, im kirchlichen, diakonischen und/oder religionspädagogischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit katholisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit katholisch-theologischem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Katholische Theologie im schulischen oder kirchengemeindlichen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext in, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kulturwissenschaft**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.  Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.  Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils kulturwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.  Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kunst- und Bildgeschichte**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils kunst- und bildgeschichtliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kunst- und bildgeschichtlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.  Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Latein**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils Expertise auf dem Gebiet der lateinischen Sprache und/oder römisch-lateinischen Kultur bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich der lateinischen Sprache und/oder der römisch-lateinischen Kultur gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit Bezug zur lateinischen Sprache und/oder zur römisch-lateinischen Kultur.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug zur lateinischen Sprache und/oder zur römisch-lateinischen Kultur im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Latein im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Latein, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Latein, sofern mindestens die Endrunde auf Bundesebene erreicht wurde, nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Latein ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Mathematik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils mathematische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der Wirtschaft und/oder der Verwaltung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit mathematischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils mathematische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, im Bereich der Wirtschaft und/oder der Verwaltung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit mathematischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit mathematischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit mathematischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik oder Physik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Medienwissenschaft**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils medienwissenschaftliche und/oder kulturwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit medienwissenschaftlichen und/oder kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Mediengestalter/Mediengestalterin oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Medien, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Musikwissenschaft**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils musikwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit musikwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.  Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wissenschaftlich-philosophische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in der Kulturarbeit, in Museen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wissenschaftlich-philosophischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Ethik und/oder Philosophie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie/Ethik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wissenschaftlich-philosophische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wissenschaftlich-philosophischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit wissenschaftlich-philosophischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit wissenschaftlich-philosophischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Ethik und/oder Philosophie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Ethik und/oder Philosophie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Physik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich oder im Bereich der Wirtschaft genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physiklaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung oder im Bereich der Wirtschaft genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physiklaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit physikalischem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit MINT-Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Physik oder Mathematik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p> <p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**aa. Auswahlkriterien bei Berücksichtigung des Testes**

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 90 Auswahlpunkte
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 90 Auswahlpunkte
<b>Erläuterung:</b>	Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) kann sich rangverändernd auswirken. Näheres ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 2.1.1.43. der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Studienfach Psychologie. Es werden nur Testergebnisse berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist die Bescheinigung über die Teilnahme am und über das Testergebnis des BaPsy-DGPs. Die Bescheinigung muss neben der Datumsangabe des Tages der Testabnahme mindestens den von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielten Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausweisen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Bescheinigung wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Test von der TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH als lizenziertem Testanbieter ausgestellt.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

## Anlage 2

### bb. Auswahlkriterien bei Nichtberücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpсихologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen jeweils gesundheitsbezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Psychologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule ist das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) als weiteres Auswahlkriterium neben dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe auch der Ausgestaltung gemäß Abschnitt III vorgesehen. Die Ermittlung der Rangposition erfolgt dabei gemäß Doppelbuchstabe aa. Wird der Test nicht durchgeführt oder erweist sich nach Einschätzung der Zugangskommission die Berücksichtigung der Testergebnisse des BaPsy-DGPs für alle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gründen als ausgeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Rangposition ersatzweise gemäß Doppelbuchstabe bb; die hierfür gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erforderlichen Angaben sind durch die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall unmittelbar im Rahmen der Studienplatzbewerbung zu machen.

#### aa. Ermittlung bei Berücksichtigung des Testes

Für die beiden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa genannten Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der spezifischen Eignung jeweils Auswahlpunkte ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

**Anlage 2**

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden als Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation“ 90 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 3 Punkte abgezogen, so dass ab einer Durchschnittsnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, gilt für entsprechende Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,0.

Für das Auswahlkriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs“ werden die gemäß Abschnitt III § 3 erzielten Punkte als Auswahlpunkte gutgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die kein gültiges Testergebnis nachweisen können, insbesondere am Test nicht teilgenommen haben oder sonst von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder deren Teilnahme als ungültig bewertet wurde, erhalten für dieses Auswahlkriterium keine Auswahlpunkte.

**bb. Ermittlung bei Nichtberücksichtigung des Testes**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**III. Bestimmungen zum fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs****§ 1 Anwendungsbereich, Freiwilligkeit**

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) berücksichtigt. Alternative fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Studieneignungstests sowie frühere Testergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin werden nicht berücksichtigt. Es werden nur Testergebnisse des BaPsy-DGPs berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.

(2) Die Teilnahme am Test erfolgt freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken.

(3) Aufwendungen der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin nicht erstattet.

(4) Einwendungen gegen alle auf die Testdurchführung bezogenen Entscheidungen können nicht gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin geltend gemacht werden.

**§ 2 Anforderung an den Test, Qualitätssicherung**

(1) Voraussetzung für die Berücksichtigung des Testergebnisses des BaPsy-DGPs ist die in der Regel transparente Anwendung und Durchführung des Tests in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise. Hierzu soll durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) oder die Lizenznehmerin oder den Lizenznehmer vor der Testdurchführung das Nähere festgelegt werden, insbesondere:

1. das Anmeldeverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zum Test inklusive der Höhe der Gebühren und deren Entrichtung,
2. die Testinhalte, der Testumfang und die Bearbeitungszeiten,
3. die Testabnahme inklusive des Verfahrens zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleiches und zu dem Umgang mit Störungen und Täuschungshandlungen,
4. die Darstellung des persönlichen Testergebnisses und
5. die Wiederholbarkeit.

(2) Der Test muss auf einer umfassenden Analyse der Anforderungen für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten basieren und Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination erfassen.

(3) Die laufende Qualitätssicherung sowie wissenschaftliche Begleitung der Testentwicklung und Testpflege sind durch die DGPs durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

**§ 3 Auswahlpunkte**

Der von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Standardwert Z wird gemäß der Anlage in Auswahlpunkte umgerechnet. Es können höchstens 90 Auswahlpunkte erreicht werden.

## Anlage 2

### Anlage (zu § 3)

Ein Standardwert Z ab oder geringer als 72 entspricht 0 Auswahlpunkten.

Ein Standardwert Z ab oder größer als 130 entspricht 90 Auswahlpunkten.

Im Übrigen findet für die Umrechnung von Standardwerten Z in Auswahlpunkte die nachstehende Tabelle Anwendung.

Standardwert Z	Auswahlpunkte
129	88
128	86
127	84
126	82
125	79
124	77
123	75
122	73
121	71
120	69
119	67
118	65
117	62
116	60
115	58
114	57
113	56
112	55
111	54
110	53
109	52
108	51
107	50
106	49
105	48
104	47
103	46
102	44
101	43

Standardwert Z	Auswahlpunkte
100	42
99	41
98	40
97	39
96	38
95	37
94	36
93	35
92	34
91	33
90	32
89	31
88	30
87	29
86	28
85	26
84	24
83	22
82	20
81	18
80	16
79	14
78	12
77	10
76	7
75	5
74	3
73	1

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Regionalstudien Asien/Afrika**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils regionalwissenschaftliche und/oder transdisziplinäre bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, der Unternehmens- und Politikberatung, der Nichtregierungsorganisationen/Non-governmental Organisations oder der (inter)kulturellen Arbeit und/oder in den Medien/der Publizistik, jeweils in Bezug auf die Regionen Afrika, Ostasien, Südostasien, Zentralasien genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.  Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.  Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.  Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Rehabilitationspädagogik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils (rehabilitations-)pädagogische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit (rehabilitations-)pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere pädagogische, therapeutische und pflegerische Ausbildungen und gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen und Schulen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche pädagogischen Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung eines pädagogischen Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Russisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils russischsprachliche und/oder russischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit russischsprachlichen und/oder russischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit russischsprachlichem und/oder russischkulturellem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit russischsprachlichem und/oder russischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Russisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Russisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils auf Nordeuropa bezogene/skandinavistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, im Bereich der Bildung, im Bereich der Politik, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit auf Nordeuropa bezogenen/skandinavistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Slawische Sprachen und Literaturen**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils slawischsprachliche und/oder slawischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit slawischsprachlichen und/oder slawischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Russisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sozialwissenschaften**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sozialwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Spanisch**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Spanische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind Kompetenzen der spanischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CELU (Certificado de Español Lengua y Uso): Intermedio</li> <li>- DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera): escolar A2</li> <li>- SIELE (Servicio Internacional de Evaluación de la Lengua Española): A2</li> <li>- UNIcert® I-Zertifikat</li> <li>- Hochschulzugangsberechtigung, die Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 GeR ausweist</li> <li>- The European Language Certificates (telc): Español A2 Escuela oder vergleichbarer, erfolgreich absolvierter Kurs an Volksschulen</li> <li>- Zertifikat A2 einer von CEELE (Calidad en la Enseñanza del Español como Lengua Extranjera) akkreditierten Sprachschule oder von vergleichbar zertifizierten Sprachschulen</li> </ul> <p><b>Das Niveau gilt als erreicht,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</li> <li>- wenn spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.</li> </ul>

## Anlage 2

	<p>- wenn ein hochschulzugangseröffnender spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils spanischsprachliche und/oder spanischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit spanischsprachlichen und/oder spanischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Spanisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Spanisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und über diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sportwissenschaft**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

## Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Sporttauglichkeit
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsvordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der Erklärungsvordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
<b>Formular:</b>	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

##### aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sportwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann, Sportfachfrau/Sportfachmann, Sportfachwirtin/Sportfachwirt, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sportwissenschaftlichem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Sport, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder</p>

## Anlage 2

	im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sportwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann, Sportfachfrau/Sportfachmann, Sportfachwirtin/Sportfachwirt, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sportwissenschaftlichem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit sportwissenschaftlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit bzw. Trainingsanleitung für Schülerinnen und Schüler im Fach Sport im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Sport, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2**

**„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“**

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Bewerbungsnummer:** \_\_\_\_\_

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums  
nach dem Ergebnis der Untersuchung  
bestehen Bedenken:**

**Ja**  **Nein**

Datum der Untersuchung<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ungarische Literatur und Kultur**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils ungarischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit ungarischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Volkswirtschaftslehre**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschaftswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschafts-, berufswissenschaftliche und/oder erziehungswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in Betrieben/Unternehmen und/oder in der Bildungseinrichtungen genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichen und/oder erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännisch-verwaltende Berufsausbildungsabschlüsse, Berufsabschlüsse mit relevanten Anteilen kaufmännisch-verwaltender Bezüge oder Ausbildungen in sozialpädagogischen Berufsfeldern oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichem und/oder pädagogischem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichem und/oder mathematischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler in Fächern/Lernfeldern mit Bezug zu den Fachdisziplinen Mathematik, Technik und/oder Wirtschaft im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik, Technik, Sozialpädagogik, Nachhaltigkeit, Berufs- und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Klassische Archäologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils archäologische und/oder römisch-/griechischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit archäologischen und/oder römisch-/griechischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit archäologischem und/oder römisch-/griechischkulturellem Bezug.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit archäologischem und/oder römisch-/griechischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte, Latein und/oder Griechisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Latein und/oder Griechisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

## Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Sporttauglichkeit
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsvordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
<b>Bezugsquelle:</b>	Der Erklärungsvordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
<b>Formular:</b>	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

#### aa. Auswahlkriterien für die Studienfächer mit Ausnahme der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für alle Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a mit Ausnahme derjenigen Studienfächer, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 60 Auswahlpunkte
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 60 Auswahlpunkte
<b>Erläuterung:</b>	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: <ul style="list-style-type: none"> <li>- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher,</li> <li>- Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit,</li> </ul>

## Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr,</li> <li>- Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie</li> <li>- Ferienlagerbetreuung.</li> </ul> <p>Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### bb. Auswahlkriterien für Studienfächer in der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 60 Auswahlpunkte
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
<b>Gewichtung:</b>	Bis zu 60 Auswahlpunkte

**Anlage 2**

<p><b>Erläuterung:</b></p>	<p>Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion,</li> <li>- Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit,</li> <li>- Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr,</li> <li>- Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie</li> <li>- Ferienlagerbetreuung.</li> </ul> <p>Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.</p>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>

**Anlage 2**

	Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

**aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation**

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

**bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung**

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistent) an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher insoweit die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur

**Anlage 2**

Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt; für diese Studienfächer können auch diejenigen vorbenannten Dienste berücksichtigt werden, die darüber hinaus in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen absolviert wurden. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfanges, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

**Anlage 2**

**„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“**

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Bewerbungsnummer:** \_\_\_\_\_

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums nach dem Ergebnis der Untersuchung bestehen Bedenken:**

**Ja**  **Nein**

Datum der Untersuchung<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen  
Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sonderpädagogische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder Weiterbildungen zur Fachkraft für Inklusion oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sonderpädagogischem Bezug.</p>

## Anlage 2

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, der Eingliederungshilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichtswissenschaften**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils historische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder</p>

## Anlage 2

	gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit geschichtlichem Bezug.
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>

**Anlage 2**

<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Theologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils islamtheologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird, genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit islamtheologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik, Mathematik und Physik**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische, mathematische und/oder physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen, mathematischen und/oder physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Informatik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen.</p>

## Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Mathematik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Physik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physikalaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	<p>Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen</p>
<b>Gewichtung:</b>	<p>40 vom Hundert</p>
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>

## Anlage 2

	<p>Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik, Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik, Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.</p> <p>Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Religionslehre**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils islamtheologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird, genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit islamtheologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit islamtheologischem Bezug.</p>

**Anlage 2**

	<p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,</li> <li>- die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler in einem religionsbezogenen Fach im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</li> <li>- eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung insbesondere in einem religionsgemeindlichen Kontext.</li> </ul>
<p><b>Nachweis:</b></p>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.</p>
<p><b>Bezugsquelle:</b></p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.</p>
<p><b>Form:</b></p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

## Anlage 2

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrar- und Gartenbauwissenschaften**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils agrar- und/oder gartenbauwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der Landwirtschaft, in zivilgesellschaftlichen Organisationen und/oder in Ämtern und Behörden genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit agrar- und/oder gartenbauwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Landwirt/in, Tierwirt/in, Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin oder Gärtner/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder gleichwertige Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>

## Anlage 2

<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**2.1.2.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Studium mit dem Abschlussziel Erste Theologische Prüfung: **Evangelische Theologie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils evangelisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im kirchlichen und/oder diakonischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit evangelisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

## Anlage 2

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Evangelischer Theologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: **Rechtswissenschaft**

### **I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

### **II. Ergänzende Regelungen für den Zugang zu einem höheren Fachsemester**

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 ZSP-HU unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung - JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen ist bei einem Aufnahmebegehren zu einem höheren Fachsemester:

- von allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die bereits in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen Hochschule, an der zuletzt eine entsprechende Immatrikulation bestand bzw. besteht, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A (bisherige Hochschule) – sowie zusätzlich
- von Antragstellerinnen und Antragstellern, die für bereits mehr als insgesamt 9 Fachsemester in einem entsprechenden Studium immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B (Justizprüfungsamt) –

einzureichen.

Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung finden die nachfolgenden Formularmuster mit den daraus hervorgehenden jeweiligen Mindestanforderungen Anwendung. Die Formulare der Unbedenklichkeitsbescheinigung werden im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben; § 11 Absatz 2 ZSP-HU bleibt unberührt.

An Stelle des Formulars der Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A kann auch ersatzweise eine die aus dem Formular ersichtlichen Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden; es muss erkennbar sein, dass der Prüfungsanspruch ohne Zweifel besteht. Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

## Anlage 2

In Bezug auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B werden ausschließlich amtliche Auskünfte derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, akzeptiert.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation
<b>Gewichtung:</b>	50 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> <p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse, in denen Rechtskenntnisse vermittelt werden, insbesondere Ausbildungen zu Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen, oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

## Anlage 2

<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

<b>Auswahlkriterium 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
<b>Gewichtung:</b>	20 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Recht und/oder Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.</p> <p>Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2**

\_\_\_\_\_  
(Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Bewerbungsnummer)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

**Unbedenklichkeitsbescheinigung**  
**Teil A**  
**(bisherige Hochschule)**

**zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin**

gemäß den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln 2.1.3.1., Anlage zur ZSP-HU  
 (Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)  
 Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: Rechtswissenschaft

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt ausgefertigt mit dem Antrag einzureichen.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder in einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium der ausstellenden Hochschule sicher keine die erfolgreiche Beendigung des Studiums hinderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Es besteht nach derzeitigem Stand **zweifelsfrei** ein Prüfungsanspruch.

Hinweis:

Es kommen nur zweifelsfreie Prüfungsansprüche für diese Bestätigung in Frage. Von einer einen Hochschulwechsel oder die Wiederaufnahme desselben oder eines im Wesentlichen gleichen Studiums ausschließenden Sachlage ist bereits dann auszugehen, wenn Zweifel in Bezug auf ein endgültiges Nicht-Bestehen bestehen, etwa weil bereits im letzten Prüfungsversuch erbrachte Leistungen noch nicht abschließend bewertet worden sind oder weil aufgrund eines laufenden Einwendungsverfahrens das endgültige Nicht-Bestehen zwar angelegt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des  
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

**Anlage 2**

\_\_\_\_\_  
(Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Bewerbungsnummer)

(der nachfolgende Abschnitt ist von der nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle auszufüllen und zu unterschreiben)

**Unbedenklichkeitsbescheinigung  
Teil B  
(Justizprüfungsamt)**

**zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin**

**bei einer einschlägigen  
Studienzeit von mehr als insgesamt 9 Fachsemestern**

gemäß den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln 2.1.3.1., Anlage zur ZSP-HU  
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)  
Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: Rechtswissenschaft

Dieser Teil der Bescheinigung ist notwendiger Bestandteil von Anträgen von Antragstellerinnen und Antragstellern, die für bereits mehr als insgesamt 9 Fachsemester in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder in einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium immatrikuliert sind oder waren.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 DRiG noch nicht prüfungsrechtlich in Erscheinung getreten ist oder lediglich den Freiversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der  
nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen  
Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren  
Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt